



Gemeindeschule Luzern

Absenzen- und Urlaubsreglement Gemeindeschule Luzern

Grundlagen

421.000, Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)
421.010, Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)
Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht.
(EKUD, 11.12.2017)

Art. 1

Grundsatz

Eine der zentralen Vorgaben unseres Schulgesetzes bildet die Erfüllung der Schulpflicht und damit der regelmässige Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler. Trotzdem können die Schülerinnen und Schüler dem ordentlichen Unterricht aus verschiedenen Gründen vorübergehend fernbleiben. Das Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler wird in der kantonalen Schulgesetzgebung (Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden [Schulgesetz; BR 421.000] und Verordnung zum Schulgesetz [Schulverordnung; BR 421.010]) geregelt.

Art. 2

Urlaub

Urlaube sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten liegen. Darunter fallen insbesondere Auslandsaufenthalte, Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und –sportlern sowie ausserschulische Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern.

Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung widerrufen werden.
Beim Entscheid über Urlaubsgesuche halten sich Schulleitung und Schulrat an einheitliche Kriterien.
Bei sämtlichen Urlaubsgesuchen sind stets zuerst die Jokertage zu beziehen.
Die Lehrpersonen sind verpflichtet die Absenzenliste im Lehreroffice zu führen.

Art. 3

Jokertage

Pro Schuljahr stehen zwei Jokertage zur freien Verfügung. Ein gesetzter Jokertag wird im Ferienplan als Brückentag bezogen.
Es werden ganze oder halbe Tage (ein Jokertag kann auch als 2 halbe Tage bezogen werden) gerechnet. Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten mit dem Jokertag-Formular (ist auf der Webseite www.luzern.ch/bildung zu finden) mitgeteilt werden.

Jokertage dürfen nicht zur Verlängerung der Sommerferien, während Projektwochen und Spezialanlässen eingesetzt werden.

Für Arztbesuche muss kein Jokertag eingesetzt werden.



Gemeindeschule Luzern

Für die Erteilung der Urlaube sind folgende Kompetenzen festgelegt:

Erteilung durch:	Dauer:	Frist für Gesuch:
Eltern (Jokertag)	1 Tag oder 2 Halbtage	mind. 2 Tage schriftlich
Klassenlehrperson	1 Tag	1 Woche (schriftlich)
Schulleitung	bis 5 Tage	2 Woche (schriftlich)
Schulrat	bis 15 Tage	4 Wochen (schriftlich)
Schulinspektorat	ab 16 Tage	20 Tage (schriftlich)

Art. 4

Krankheit

Schülerinnen und Schüler sind bei Krankheit von den Erziehungsberechtigten vor Schulbeginn schriftlich oder telefonisch bei der Klassenlehrperson abzumelden.

Art. 5

Abmeldung vom Religionsunterricht

Abmeldungen für den Religionsunterricht gemäss Schulgesetz Art. 34, Abs. 2 sind bis spätestens Ende Schuljahr schriftlich an die betreffenden Kirchvorstände zu richten. Diese leitet die schriftliche Abmeldung an die Schulleitung weiter.

Art. 6

Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Schülerinnen, Schüler und Eltern sind selber verantwortlich für das Aufarbeiten des versäumten Schulstoffes. Die Lehrkräfte unterstützen sie dabei nach Möglichkeit.

Art. 7

Dispensation

Dispensationen sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln zum Wohl einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs erfordern und nicht im Rahmen eines Schulausschlussverfahrens abgehandelt werden können.

Gründe für eine Dispensation können beispielweise Gewaltandrohung, Mobbing oder Krisensituationen sein.

Lehrpersonen können Kinder aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses vom Unterricht dispensieren. Dispensgesuche aus anderen als medizinischen Gründen sind an die Schulleitung zu richten.

Das Schulinspektorat entscheidet auf schriftlichen Antrag der Schulträgerschaft und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Schulunterricht. Die Dispensation ist zeitlich auf das Notwendige zu befristen.

Der Entscheid kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Entscheid widerrufen werden.



Gemeindeschule Luzern

Art. 8

*Straf-
bestimmungen*

Eltern, welche ihr Kind nicht regelmässig zur Schule schicken und ohne notwendige Meldung oder Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, können gemäss kantonalem Schulgesetz vom Schulrat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

Widerhandlung:	Verwarnung/Busse: Erstmaliges Vergehen	Busse: Zweites Vergehen	Busse: Mehrmaliges Vergehen
Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht	Schriftliche Verwarnung durch SL	CHF 100.00 bis 500.00	CHF 500.00 bis 2'000.00
Fernbleiben vom Unterricht trotz abgelehntem Antrag	CHF 200.00 bis 1'000.00	CHF 1'000.00 bis 3'000.00	CHF 3'000 bis 5'000.00
Fernhalten vom Unterricht	Schriftliche Verwarnung durch SR	CHF 1'000.00 bis 3'000.00	CHF 3'000.00 bis 5'000.00

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, unzulässige Schulabwesenheiten umgehend der Schulleitung zu melden, diese informiert den Schulrat.

Art. 9

*Schluss-
bestimmungen*

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Absenzen- und Urlaubsreglemente der Gemeinde Luzern.

Pany, 1. Juli 2021

Christian Kasper
Schulratspräsident